

**Bestimmungen zur Teilnahme von Festwagen/Begleitfahrzeuge am
Hitdorfer Karnevalszug am 17.02.2012**

Für jedes am Zug teilnehmende Fahrzeug ist eine gültige Betriebserlaubnis (siehe Punkte A-C) erforderlich.

A: Eine Kopie des Fahrzeugscheines, wenn eine Betriebserlaubnis besteht und die Abmessungen gem. § 32, 34 der STVZO eingehalten werden.

B: Werden die Abmessungen gem. § 32, 34 der STVZO überschritten aber eine Betriebserlaubnis besteht, ist zusätzlich ein Gutachten eines amtlich anerkannten Sachverständigen erforderlich. Die Betriebserlaubnis besteht dann in Verbindung mit dem Gutachten.

C: Wenn keine Betriebserlaubnis besteht, ist ein Gutachten eines amtlich anerkannten Sachverständigen erforderlich. Mit diesem Gutachten muss beim Straßenverkehrsamt die Betriebserlaubnis beantragt werden.

Bitte lassen Sie sich zu Ihrer Sicherheit von der Kfz-Haftpflichtversicherung des eingesetzten Kraftfahrzeugs eine so genannte „Alaaf-Bescheinigung“ ausstellen. Durch diese Bescheinigung wird bestätigt, dass der Versicherungsschutz trotz eines „artfremden Einsatzes“ bei einer Brauchtumsveranstaltung bestehen bleibt.

Wagenengel (siehe auch „Merkblatt Wagenengel“)

Die Regelung des Jahres 2011 bleibt bestehen: **bei motorisierten Fahrzeugen/Gespanssen für jedes Rad einen Wagenengel zzgl. 1 Ersatzengel.** Der Ersatzwagenengel kann auf dem Wagen mitfahren, muss auf Alkohol verzichten und für die Zeit einer evtl. Ablösung eine Warnweste tragen und in der Wagenengelliste eingetragen sein.

Wagenengel müssen mindestens 18 Jahre sein (Ausnahme: 16-17 Jährige mit schriftlicher Genehmigung der Eltern) aber **die Hälfte der Wagenengel muss 18 Jahre oder älter sein.** Wagenengel tragen Westen oder Markierungshemden mit einheitlichem Aufdruck (können bei der KG HMJ gegen 50 € Pfand ausgeliehen werden)

Ausgabe der Westen: 11.02.2012, 11:00-11:30 Uhr, Stadthalle Hitdorf

Rückgabe der Westen: 25.02.2012, 11:00-11:30 Uhr, Stadthalle Hitdorf

Das Gutachten und/oder eine Kopie der gültigen Betriebserlaubnis der Festwagen und Zugmaschinen, eine Kopie der „Alaaf-Bescheinigung“, eine Liste mit namentlicher Nennung der Wagenengel und die unterschriebene Bestimmungen zur Teilnahme am Karnevalszug müssen bis spätestens 03.02.2012 der Zugleitung vorliegen.

Sollten eine Gruppe die zugesagten Vorschriften nicht einhalten können oder wollen, werden die Mitarbeiter(innen) des Straßenverkehrsamtes oder der Polizei den Wagen nicht am Zug teilnehmen lassen.

Hinweis an die Fahrzeugführer und Wagenengel: Wie in den vergangenen Jahren kann bei Verdacht auf Alkoholenuss ein Alkoholtest durchgeführt und ggf. die Weiterfahrt bzw. die Tätigkeit als Wagenengel untersagt werden.



Die Gruppe _____

bestätigt den Erhalt und die Einhaltung der Bestimmungen zur Teilnahme mit Festwagen am Hitdorfer Karnevalszug 2012.

Leverkusen, den _____ Name _____ Unterschrift _____